

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 01.12.1813 publ. 02.12.1813

1) Landesherrliches Patent vom
1. December publ. 2. ejusdem
1813.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun hiemit allen Bewohnern dieses Herzogthums und der demselben einverleibten Lande, kund und zu wissen, daß nachdem die siegreichen Waffen der verbündeten Mächte dies Herzogthum von dem erduldeten feindlichen Ueberzug befreyt haben, Wir in dasselbe zurückgekehrt sind und nach dem Uns von Unsern Vorfahren angestammten Rechte, und den, gegen das deutsche Vaterland, Unser Haus und gegen Unsere getreuen und geliebten Unterthanen Uns obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten; die Landes-Administration und Regierung wiederum übernommen haben. Wir verordnen und gebieten in diesem, Unserm Vaterherzen theuern Augenblick, Unsern in Treue erprobten Unterthanen aller Stände, folgendes:

1) Die jetzt bestehenden Obrigkeiten und Behörden werden einstweilen und bis dar-

2

über anderweitig verfügt werden kann, bestätigt, und sämtliche geistliche und weltliche Bediente angewiesen, alle ihre bisherigen Obliegenheiten, nach den bis jetzt bestehenden Gesetzen und Formen, jedoch mit der Abänderung, das die Ausfertigungen in Unserm Namen geschehen mit Treue und Eifer bis weiter fortzusetzen, so wie Wir denn auch allen Unsern Unterthanen hierdurch gebieten und befehlen allen provisorisch von Uns bestätigten Obrigkeiten und Behörden, in dem ihnen beigelegten Geschäftskreise, gebührende Folge zu leisten.

Die Maires in den Städten sollen unter der Benennung: Bürgermeister, die auf dem Lande unter der Benennung: Bögte und die Percepteurs unter dem Namen: Einnehmer, die nach der jetzigen Einrichtung ihnen anvertrauten Geschäfte bis weiter fortsetzen. In allen Fällen, da diese obrigkeitlichen Personen, oder eine sonst bestehende Behörde, sich an eine höhere zu wenden verbunden sind, haben sie so wie ein jeder Civilbediente, oder wer etwa Beschwerden anzubringen haben möchte, an die von Uns niedergesezte Regierungs-Commission sich zu wenden, und deren Verfügung zu gewärtigen. Desgleichen haben die Ober-Ein-

nehmer ihre Zahlungen an die provisorische Regierungs-Commission zu leisten.

2) Die von Uns niedergesezte provisorische Regierungs-Commission besteht, unter Unserm Vorsize aus solchen Mitgliedern Unserer getreuen Dienerschaft, welche Uns geschickt geschienen, die zu bestellenden Collegien wieder zu organisiren, welche in dem bestehenden Geschäftskreise nicht angestellt sind, da dieser nicht ruhen darf und die nach vollendeter Organisation, selbst ihre Dienst-anwendung in den Landes-Collegien finden werden.

Die obere Leitung aller Geschäftszweige ist der Commission anvertraut und das Absondern und Ordnen derselben der Zweck ihrer Berufung; außerdem aber die Leitung der Geschäfte, welche der gegenwärtige Augenblick des Kriegs nothwendig macht.

3) So beglückend es für Uns seyn würde, Uns ausschließend mit Heilung der Wunden zu beschäftigen, die dem Wohlstande und der Ruhe des Landes geschlagen sind, so ernst ist uns die Pflicht, Unsere geliebten Unterthanen zu erinnern, daß der gegenwärtige Augenblick nur die schwer errungene Dämmerung einer künftigen Ruhe ist und daß die Erreichung eines dauernden Glücks und einer sichern Ruhe nur in einer, mit